

**Einundfünfzigste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter (BGS)
vom 17.10.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen– Landeswassergesetz, LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königswinter vom 24. Juni 1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Aufwandsersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen obliegt dem Anschlussnehmer.
Im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen kann die Stadt übernehmen:

- a) die erstmalige Herstellung von Grundstücksanschlüssen,
- b) die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bei Schäden der Schadensklasse A (§ 10 Abs. 1 KAG NRW) und
- c) die Erneuerung bei Schäden anderer Schadensklassen auf Antrag des Anschlussnehmers.

(2) Der Aufwand für die Herstellung/Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme von dem Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze, die bis einschließlich 31.12.2016 beauftragt wurden, wird wie folgt abgerechnet:

1. bei einer Regenwasserkanalisation nach tatsächlichem Aufwand
2. bei einer Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanalisation
 - a) bei Straßen mit vorhandener befestigter Oberfläche je Meter Anschlussleitung 290,93 €
 - b) bei Straßen mit unbefestigter Oberfläche je Meter Anschlussleitung 161,57 €

Die Länge der Grundstücksanschlussleitung wird horizontal von der Mitte des Abwasserkanals bis zur Grundstücksgrenze gemessen und auf volle Dezimeter abgerundet. Kosten für die Anschlüsse von Grundstücken, die an Abwasserkanäle außerhalb von öffentlichen Straßen angeschlossen werden, sind vom Anschlussnehmer in voller Höhe zu übernehmen.

Die Einheitssätze sind auf das Jahr 1996 bezogen. Sie erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend den Jahrespreisindizes für die Ortskanäle des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen. Die Indexzahlen betragen:

1996 =	83,9
2010 =	100,0
2011 =	101,7
2012 =	103,8
2013 =	105,2
2014 =	106,3
2015 =	109,0

(3) Für die bis 31.12.2016 beauftragten Anschlüsse werden bei den Regenwasserleitungen die Preise und bei den Schmutz- und Mischwasserleitungen die Indexzahlen der Auftragsvergabe angesetzt. Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse gem. Abs. 1, die ab dem 01.01.2017 in Auftrag gegeben werden, wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Führt die Stadt Arbeiten an mehreren Anschlussleitungen eines Grundstücks durch, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(4) Der Ersatzanspruch entsteht im Falle der erstmaligen Herstellung des Anschlusses mit der betriebsfertigen Herstellung der Kanalbaumaßnahme. Im Übrigen entsteht der Ersatzanspruch mit der Beendigung der Maßnahme.

(5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufwandsersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Die Einundfünfzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.10.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 04.10.2016 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 Bekanntmachungen

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königswinter, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Königswinter www.koenigswinter.de.

Gleichzeitig erfolgen Hinweisbekanntmachungen im Generalanzeiger in der Ausgabe für den Rhein – Sieg – Kreis und den nördlichen Kreis Neuwied und Aushänge in den Bekanntma-

chungskästen an den Rathäusern Königswinter, Drachenfelsstraße 9 und Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Straße 39 sowie am Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8.

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

Öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB werden vollzogen durch Veröffentlichung im General-Anzeiger in der Ausgabe für den Rhein – Sieg – Kreis und den nördlichen Kreis Neuwied.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Tages vollzogen an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung erscheint.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des ersten Tages des Anschlags an den Bekanntmachungskästen vollzogen.

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Verkündung durch Anschlag an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 17.10.2016

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Dirk Käsbach

Erster Beigeordneter und Kämmerer